



wirtschaft, kunst und kultur gmbh

Hörlgasse 12, A-1090 Wien

T +43 1 4000 87100, F +43 1 4000 87109
office@departure.at, www.departure.at

Rechtsgrundlagen zur „Creative Industries Förderrichtlinie 06plus“

geltende Fassung der De-minimis Verordnung
Rechtsgrundlage zum Anhang B

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Rechtsgrundlage zu Punkt 5.2 der Richtlinie

Datenschutzgesetz, Abschnitt 2
Rechtsgrundlage zu Punkt 6.3 der Richtlinie

Reisegebühreenvorschrift der Stadt Wien
Rechtsgrundlage zum Anhang A

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2006****über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

(EG) Nr. 69/2001 in einigen Punkten zu ändern und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, durch Verordnung einen Schwellenwert festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Die Kommission hat ferner, zuerst in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen ⁽³⁾ und anschließend in ihrer Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen ⁽⁴⁾, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Inflation und des Bruttoinlandsprodukts in der Gemeinschaft bis und einschließlich 2006 und angesichts der voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung erscheint es zweckmäßig, die Verordnung

(3) Da für die Bereiche der primären Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst geringere als die in dieser Verordnung festgesetzten Beihilfebeiträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen könnten, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Transportsektor, insbesondere der Restrukturierung zahlreicher Transportaktivitäten im Zuge der Liberalisierung, ist es nicht länger angemessen, den Transportsektor vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung auszuschließen. Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte daher auf die Gesamtheit des Transportsektors ausgeweitet werden. Die allgemeine De-minimis-Höchstgrenze sollte jedoch angepasst werden, um der im Durchschnitt kleinen Größe von Unternehmen, die im Straßengüterverkehr und Straßenpersonenverkehr tätig sind, Rechnung zu tragen. Aus denselben Gründen und vor dem Hintergrund der Überkapazitäten in diesem Sektor sowie der Zielsetzungen der Transportpolitik hinsichtlich Verkehrsstauung und Gütertransport sollten Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports ausgeschlossen werden. Dies stellt die positive Haltung der Kommission zu Beihilfen für sauberere und umweltfreundlichere Fahrzeuge im Rahmen von anderen EG-Rechtsakten nicht in Frage. Angesichts der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau ⁽⁵⁾ sollte die vorliegende Verordnung auch nicht auf den Kohlesektor anwendbar sein.

(4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Nicht als Verarbeitung und Vermarktung sollten hingegen die in den Betrieben vorgenommene notwendige Vorbereitung des Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie Ernte, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpackung von Eiern usw., sowie der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen gelten. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten Beihilfen an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten, nicht mehr durch die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor ⁽⁶⁾ geregelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte deshalb entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 10.6.2006, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4.

- (5) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung untergraben oder Ausnahmen von ihr schaffen. Aus diesem Grund sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten De-minimis-Beihilfen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.
- (6) De-minimis-Ausfuhrbeihilfen oder De-minimis-Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, sollten nicht freigestellt werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern gelten. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (7) Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ sollte diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.
- (8) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, sollte diese Höchstgrenze auf 100 000 EUR festgesetzt werden.
- (9) Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Zu berücksichtigen sind auch von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfen, selbst wenn sie ganz oder teilweise aus Mitteln gemeinschaftlicher Herkunft finanziert werden. Es sollte nicht möglich sein, über den zulässigen Höchstbetrag hinaus gehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.
- (10) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.
- (11) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfemaximalintensitäten zu verhindern, sollten De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (12) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrages sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze herangezogen werden, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie im Internet veröffentlicht werden. Es kann jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen in Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers.
- (13) Im Interesse der Transparenz, der Gleichbehandlung und einer wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für transparente De-minimis-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der Öffentlichen Hand sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen De-minimis-Höchstbetrag liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine

(1) ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

und mittlere Unternehmen⁽¹⁾ sollten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum De-minimis-Höchstbetrag vorsieht. Beihilfen in Form von Darlehen sollten als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist

- (14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in der Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen im Einklang mit dem Prinzip des Privatinvestors beschlossen werden.
- (15) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung sollte deshalb die allgemeine De-minimis-Obergrenze von EUR 200 000 in eine bürgschaftsspezifische Obergrenze übertragen auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens. Diese Obergrenze wird nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt. Diese Methode und die Daten, die zur Berechnung der bürgschaftsspezifischen Obergrenze genutzt werden, sollten Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinien über Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung ausschließen. Diese spezifische Obergrenze sollte daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung, auf Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze sollte bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoausfallquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von EUR 1 500 000 als identisch mit dem De-minimis-Höchstbetrag angesehen werden kann. Für Unternehmen des Straßentransportsektors sollte eine verminderte Obergrenze von EUR 750 000 gelten. Diese speziellen Obergrenzen sollten lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents einer Bürgschaft sollten Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit haben, eine Methode anzuwenden, die der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen, wie zum Beispiel im Rahmen der Verordnung Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel

87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen⁽²⁾, angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde, wenn die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaften und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

- (16) Nach Anzeige durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, die nicht in einer Barzuwendung, einem Darlehen, einer Bürgschaft, einer Kapitalzuführung oder einer Risikokapitalmaßnahme besteht, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das die De-minimis-Höchstgrenze nicht überschreitet und daher von den Bestimmungen dieser Verordnung gedeckt sein könnte.
- (17) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der ein und derselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebeträge innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Höchstbetrag von 200 000 EUR nicht überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrag mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Um die Einhaltung der Höchstgrenze sicherzustellen, sollte es alternativ möglich sein ein Zentralregister einzurichten. Im Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Beihilfegünstigten erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Beihilfegünstigten über die erhaltene De-minimis-Beihilfe zu informieren.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die neue Verordnung sollte deshalb ab 1. Januar 2007 gelten. In Anbetracht der Tatsache, dass Verordnung (EG) Nr. 69/2001 nicht für den Transportsektor galt und dieser bisher nicht den Bestimmungen zu De-minimis-Beihilfen unterlag, und in Anbetracht der sehr begrenzten auf den Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren De-minimis-Beträge sowie vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sollte diese Verordnung für vor ihrem Inkrafttreten gewährte Beihilfen an Unternehmen im Transportsektor sowie im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gelten. Des Weiteren lässt die vorliegende Verordnung Einzelbeihilfen unberührt, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 innerhalb deren Geltungsdauer gewährt worden sind.

⁽¹⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (Abl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

⁽²⁾ Abl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

(19) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ⁽¹⁾ tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind.
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

(h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag ausgenommen Fischereierzeugnisse;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt; mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Tier- oder Pflanzenproduktes für den Erstverkauf.
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf, der Lieferung oder einer anderen Methode des Inverkehrbringens, ausgenommen des Erstverkaufs eines Primärerzeugers an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

(3) Der in Absatz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz.

(4) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Insbesondere

- a) Beihilfen in Form von Darlehen werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem De-minimis-Höchstbetrag.
- c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des De-minimis-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird.
- d) Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden dann als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1 500 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen des Straßentransportsektors, die nicht in Schwierigkeiten sind, werden als transparente De-minimis-Beihilfen behandelt, wenn der verbürgte Anteil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 750 000 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen gegebenen Anteil dieses Höchstbetrages dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen gegebenen Anteil auf den jeweils anzuwendenden und in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen. Bürgschaftsregelungen werden zudem als transparent angesehen, wenn i) vor ihrer Inkraftsetzung die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften der Kommission im Rahmen einer Kommissionsverordnung im Bereich Staatlicher Beihilfen angezeigt und von der Kommission genehmigt wurde und ii) die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

(5) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Artikel 3

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird die De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 2 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Der betreffende Mitgliedstaat gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen in diesem Mitgliedstaat, wird Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst, nicht mehr angewandt.

Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die durch EU-Budget unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist der erste Unterabsatz von Absatz 1 dieses Artikels nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Überwachungssystem angewendet:

- a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt, jährlich auf der Basis von Informationen, die Finanzintermediäre dem EIF übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfegünstigten sowie des Bruttosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfegünstigten. Der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission; und

- b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt vom Europäischen Investmentfonds an die endgültigen Beihilfegünstigen weiter; und
- c) der betreffende Mitgliedstaat erhält eine Erklärung von jedem Beihilfegünstigen, dass der erhaltene Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen nicht den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten De-minimis-Höchstbetrag überschreitet. Wird der De-minimis-Höchstbetrag für einen oder mehrere Beihilfegünstigte überschritten, stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrages geführt hat, der Kommission entweder angezeigt oder vom Beihilfegünstigen zurückgezahlt wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob diese Verordnung eingehalten wurde; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 4

Änderung

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2006

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Verarbeitung und Vermarktung“ gestrichen;
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt auch für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten an Unternehmen des Transportsektors sowie an Unternehmen, die im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, gewährt wurden, sofern die Beihilfen die Voraussetzungen in Artikel 1 und 2 erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.
- (2) Zwischen dem 2. Februar 2001 und 30. Juni 2007 gewährte De-minimis-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate angewandt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

Kurztitel

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Fundstelle

BGBI.Nr. 51/1991

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	§ 7	19910201	99999999

Abkürzung

AVG

Index

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Text

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Schlagworte

aufsteigend, Wahleltern, Wahlkind, Nichte, Nefte, Eltern, Kinder, Gatte, Schwager, Vormund

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10005768	NOR12062993	N4199113954J

Kurztitel

Datenschutzgesetz 2000

Fundstelle

BGBI. I Nr. 165/1999

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttredatum	Außerkrafttredatum
BG	Art. 2 § 6	20000101	99999999

Abkürzung

DSG 2000

Index

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Text

2. Abschnitt
Verwendung von Daten

Grundsätze

§ 6. (1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;
3. soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;
4. so verwendet werden, daß sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
5. solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.

(3) Der Auftraggeber einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Datenanwendung hat, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, einen in Österreich ansässigen Vertreter zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.

(4) Zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, können für den privaten Bereich die gesetzlichen Interessenvertretungen, sonstige Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten. Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begutachtet und als gegeben erachtet hat.

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.

Gesetzesnummer

10001597

Dokumentnummer

NOR12017606

Alte DokNr

N1199961792L

Beschluß des Stadtsenates über die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
1956 08 07	ABl	1981/51
1960 09 06	ABl	1981/51
1967 07 04	ABl	1981/51
1971 12 07	ABl	1981/51
1975 04 29	ABl	1981/51
1976 11 03	ABl	1981/51
1978 04 05	ABl	1981/51
1978 05 03	ABl	1981/51
1978 12 05	ABl	1981/51
1980 03 04	ABl	1981/51
1980 11 11	ABl	1981/51
1980 12 02	ABl	1981/51
1981 09 15	ABl	1981/51
1981 11 10	ABl	1981/51
1982 12 21	ABl	1983/ 1
1983 11 29	ABl	1983/51
1985 03 05	ABl	1985/12
1985 04 09	ABl	1985/17
1988 10 04	ABl	1988/42
1988 11 08	ABl	1988/47
1989 06 06	ABl	1989/25
1989 07 11	ABl	1989/30
1989 11 07	ABl	1989/47
1990 02 27	ABl	1990/11
1990 05 31	ABl	1990/22
1991 12 19	ABl	1991/51
1992 04 09	ABl	1992/15
1993 11 25	ABl	1993/47
1994 07 07	ABl	1994/27
1994 07 21	ABl	1994/29
1994 12 29	ABl	1994/52
1995 08 31	ABl	1995/35
1995 09 21	ABl	1995/38
1995 10 26	ABl	1995/43
1997 02 13	ABl	1997/07
1997 06 05	ABl	1997/23
1998 10 15	ABl	1998/42
1999 07 29	ABl	1999/30
2001 11 29	ABl	2001/48
2002 04 11	ABl	2002/15
2003 04 10	ABl	2003/15

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Bediensteten der Stadt (des Landes) Wien haben nach Maßgabe dieser Regelung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

- a) durch eine Dienstreise außerhalb des Dienstortes,
- b) durch eine Dienstreise im Dienstort,
- c) durch eine Dienstzuteilung,
- d) durch eine Versetzung

erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

- a) als der Bedienstete durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise der Stadt Wien einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,
- b) als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist,
- c) dem Bediensteten die volle Verpflegung oder die Unterkunft von der Stadt Wien oder von anderer Seite unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d) die Reisekosten von anderer Seite getragen werden.

(3) Der Bedienstete kann auf Ansprüche nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise verzichten.

(4) Bei Anwendung dieser Regelung sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "die Bedienstete" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Dienststellenleiterin) zu verwenden.

(5) Soweit diese Regelung auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. (1) Eine Dienstreise außerhalb des Dienstortes im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

- a) die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen,
- b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
- c) unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück;
- d) die Reise einer Gleichbehandlungsbeauftragten (ihrer Stellvertreterin), die in Erfüllung ihrer Funktion erforderlich ist.

(2) Eine Dienstreise im Dienstort im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt. Eine Wegstrecke von mehr als zwei Kilometern ist nicht erforderlich

- a) für den Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels sowie für den Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß dem Bediensteten wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen des außergewöhnlichen Gewichtes des mitzuführenden Dienstgepäcks nicht zumutbar ist;
- b) für den Ersatz der Teilnehmergebühr gemäß § 20 Abs. 4.

§ 2 Abs. 1 lit. d gilt sinngemäß.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinn dieser Regelung liegt vor, wenn ein Bediensteter einer Dienststelle (einem Dienststellenteil, der in diesem Fall als Dienststelle gilt) in einem anderen Ort als dem Dienstort zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn der Bedienstete in einem neuen Dienstort einer Dienststelle (einem Dienststellenteil, der in diesem Fall als Dienststelle gilt) zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(5) Dienstort im Sinne dieser Regelung ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle (der Dienststellenteil) liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

§ 3. (1) Die Bediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. im Schema I (III)

Verwendungs- gruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
4 und 3	1	1
3A	1 17	1 2a
3P und 2	1 16	1 2a
1	1 13	1 2a

2. im Schema II (IV)

Verwendungs- gruppe(n)	Dienst- klasse(n)	ab der Ge- haltsstufe	in die Ge- bührenstufe
E und E1	III	1	1
D und D1	III	1 16	1 2a
C	III	1 13	1 2a
	IV	3	2a
	V	2	2a
B	III	1 7	1 2a
	VI	1	2a
	VII	6	2b
		1	2b
A	III	7	3
		1	2a
	VII	13	2b
		1	2b
		7	3
VIII und IX	1	3	

3. im Schema IIIK (IVK)

Verwendungs- gruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
K6	1	1
	17	2a
K5, K4 und K3	1	1
	13	2a
K2 und K1	1	1
	8	2a
	18	2b

3a. im Schema II KAV (IV KAV)

Verwendungs- gruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
A3	1	2b
A1 und A2	1	3

4. im Schema IIL (IVL)

Verwendungs- gruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
	1	1
L3	12	2a
	1	1
L2b1 und LK	8	2a
	1	1
L2a1 und L2a2 ohne Leiterzulage	6	2a
	1	2a
L2a1 und L2a2 mit Leiterzulage	12	2b
	1	2a
L1 ohne Leiterzulage	14	2b
	1	2b
L1 mit Leiterzulage	19	3

5. im Schema UVS

Gehaltsgruppen	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
I	1	2b
	8	3
II und III	1	3

(2) Bedienstete, die nach den im Abs 1 angeführten Merkmalen keiner Gebührenstufe zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung ihres Tätigkeitsbereiches und der Höhe ihres Gehalts im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und der Höhe des Gehalts der im Abs 1 angeführten Bedienstetengruppen in eine Gebührenstufe einzureihen.

(3) Für die Einreihung in die Gebührenstufe ist die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung oder seiner Übersiedlung maßgebend.

ABSCHNITT II

Dienstreisen außerhalb des Dienstortes

§ 4. Bei Dienstreisen außerhalb des Dienstortes gebührt dem Bediensteten:

1. die Reisekostenvergütung; sie umfaßt die Kosten der Beförderung der Person mit einem Massenbeförderungsmittel (§§ 6 bis 9), die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel (§ 10), das Weggeld für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken (§ 11) und die Kosten der Beförderung des Reise- und Dienstgepäckes (§ 12).
2. die Reisezulage; sie dient zur Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.
3. der Mehraufwand für dienstlich notwendige Tätigkeiten, das sind die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Ferngespräche oder Telegramme oder Anfertigungen von Kopien.

UNTERABSCHNITT A

Reisekostenvergütung

§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Bedienstete von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels; steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Weggeld gemäß § 11.

§ 6. (1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieser Regelung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Schnellzüge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Dienststelle benützt werden. Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden; in allen diesen Fällen ist überdies die Bewilligung des Magistratsdirektors (Leiters der in § 3 Abs. 2 Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle, Generaldirektors des Wiener Krankenanstaltenverbundes) erforderlich. Der Magistratsdirektor kann diese Bewilligung an den Leiter einer Dienststelle übertragen, wenn dies zur Beschleunigung des organisatorischen Ablaufes und raschen Entscheidungsfindung angebracht erscheint.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Bedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung gebührt für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Höhe des Fahrpreises gemäß § 6 Abs. 4. Hiebei ist für Bedienstete, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind, vom Fahrpreis der ersten Wagenklasse, wenn sie diese tatsächlich benützen, in allen anderen Fällen vom Fahrpreis der zweiten Wagenklasse auszugehen.

(2) Führen Bedienstete, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben, und Bedienstete, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises nach der ersten Wagenklasse.

(3) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Bediensteten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.

(4) Dem Bediensteten kann für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 3 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung gestellt werden. Nimmt der Bedienstete die angebotene Bahn-Kontokarte nicht in Anspruch, ist dem Ersatz des Fahrpreises die Bahn-Kontokarte zugrunde zu legen.

§ 8. (1) Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 7 Abs. 1 erster Satz sinngemäß.

(2) Werden die gebührenden Schiffsklassen nicht geführt, so darf der Bedienstete nur die Vergütung nach der nächstniedrigeren, tatsächlich geführten Schiffsklasse verrechnen.

(3) Ist eine Buchung in der gebührenden Schiffsklasse nicht möglich, so darf die Dienststelle eine höhere Schiffsklasse buchen, wenn der Zweck der Dienstreise sonst nicht erfüllt werden könnte.

§ 9. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 10. (1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hiebei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Benützt der Bedienstete ein Kraftfahrzeug, über das ihm ein Verfügungsrecht zusteht, kann ihm anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld gewährt werden, wenn die Benützung des Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt. Andernfalls gebührt ihm die Reisekostenvergütung lediglich in der Höhe des Fahrpreises für die sonst in Anspruch zu nehmenden Massenbeförderungsmittel.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ je Fahrkilometer | 0,113 Euro, |
| 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ je Fahrkilometer | 0,201 Euro, |
| 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | 0,356 Euro. |

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,043 Euro je Fahrkilometer.

(5) Bei Benützung eines dem Bediensteten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Weggeld gemäß § 11.

(7) Bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Weggeld gemäß § 11 mit der Maßgabe, daß die Vergütung 25 v.H. des Weggeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Bediensteten der Wachabteilung der Stadt Wien und sonstiger Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 2, 6 und 7.

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Bediensteten ein Weggeld. Das Weggeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 0,233 Euro,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 0,465 Euro.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecke, für die das Weggeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Weggeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Weggeldes für einen Kilometer zu leisten.

(2) Das Weggeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 finden auf das Weggeld sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Meter im An- oder Abstieg.

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Weggeldes gemäß Abs. 1 lit. a.

§ 12. (1) Die Kosten der Beförderung für Reisegepäck werden vergütet bei Dienstreisen in der Dauer von
mehr als 30 Tagen für 30 kg,
mehr als 14 Tagen für 20 kg,
mehr als 7 Tagen für 10 kg.

Richten sich die Beförderungskosten nach der Stückzahl, so gelten 30 kg als zwei Gepäckstücke, 20 kg und 10 kg als ein Gepäckstück.

(2) Bei Dienstreisen, die nicht länger als sieben Tage dauern, jedoch wenigstens zwei Nächtingungen einschließen, werden nur die Kosten der Beförderung für ein Gepäckstück auf Straßenbahnen (Stadtbahn) und Autobussen (Obus) vergütet.

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Weggeld gemäß § 11 gebührt, erhält der Bedienstete einen Zuschlag zum Weggeld in der Höhe von 20 v.H. des Weggeldes.

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Bediensteten je ein Pauschbetrag in der Höhe jenes Betrages, der für die Beförderung eines gebührenpflichtigen Gepäckstückes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel der WIENER LINIEN GmbH & Co KG im Vorverkauf zu entrichten ist.

(5) Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist kostenlos fortzubringen. Ist die Mitnahme eines Dienstgepäcks größeren Umfangs erforderlich, so werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise und auf die Entfernung die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenen Auslagen vergütet; werden für Strecken, für die das Weggeld gemäß § 11 gebührt, keine Auslagen verrechnet, so gebührt die Vergütung nach Abs. 3. Das Gewicht oder die Stückzahl des Dienstgepäcks ist amtlich zu bestätigen.

Reisezulage

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	Tarif I	Tarif II	
	Euro	Euro	Euro
1	24,64	18,53	14,53
2a	27,91	20,93	14,53
2b	27,91	20,93	14,53
3	32,70	24,64	14,53

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

1. für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs 3 Z 1 und § 46,
2. für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen gemäß Abs 3 Z 1 und § 46 jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

1. bei Dienstreisen von Wien in die politischen Bezirke "Mödling" und "Wien-Umgebung" und bei Dienstreisen aus diesen politischen Bezirken nach Wien sowie bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Bediensteten liegt (Bezirksreisen), sofern kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.
2. für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde.

(4) Führt eine Dienstreise innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen seit Beendigung eines Aufenthaltes in einer Ortsgemeinde in dieselbe Ortsgemeinde, so gilt für die Feststellung, nach welchem Tarif die Tagesgebühr zu berechnen ist, der neuerliche Aufenthalt als Fortsetzung des früheren Aufenthaltes.

(5) War eine Nachtunterkunft um einen der Nächtigungsgebühr entsprechenden Preis nicht verfügbar, kann dem Bediensteten ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr gewährt werden. Nächtigungsgebühr und Zuschuß dürfen zusammen weder die tatsächlichen Auslagen noch den Betrag von 72,70 Euro übersteigen. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie im Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Magistratsdirektor (Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle) kann von der Beschränkung des Zuschusses absehen, wenn die darüber hinausgehenden Auslagen aus gewichtigen und unvermeidbaren Gründen, die vom Bediensteten nachzuweisen sind, oder aus Repräsentationsgründen erforderlich waren.

§ 14. (1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie für Werktage. Der Bedienstete ist nicht berechtigt, wegen eines für ihn arbeitsfreien Tages den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Bedienstete, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Bediensteten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Bedienstete die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche von der Stadt Wien getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 15. (1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für welche die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Bedienstete während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage. Weist der Bedienstete nach, daß ihm ein unvermeidbarer Mehraufwand für die im Urlaubsort während der Urlaubsunterbrechung nicht in Anspruch genommene Verpflegung und Unterkunft erwachsen ist, so ist ihm dieser Mehraufwand zu ersetzen.

(3) Für die Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

§ 15a. Besteht der Zweck der Dienstreise in der Teilnahme an einer Veranstaltung wie einem Seminar, Kurs oder Lehrgang, und ist hiefür eine Teilnehmergebühr zu entrichten, so besteht Anspruch auf den Ersatz dieser Teilnehmergebühr.

§ 16. (1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

- a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
- b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

- a) als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
- b) als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinne der Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

(5) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

§ 17. (1) Der Bedienstete erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile unter fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile ab fünf Stunden gebührt ein Drittel, ab acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile ab zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt; hievon ist zunächst das Ausmaß der gemäß § 13 Abs. 2 nach Tarif I abzugelbenden Tagesgebühr zu ermitteln, der verbleibende Rest wird nach Tarif II abgehalten.

(3) Werden Teile der Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) durch die Stadt Wien oder von anderer Seite unentgeltlich beigestellt oder sind einzelne Mahlzeiten im Fahrpreis oder in anderen durch die Stadt Wien zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 v H,
2. für das Mittagessen um 40 v H,
3. für das Abendessen um 40 v H

zu kürzen

(4) Wird die volle Verpflegung durch die Stadt Wien oder von anderer Seite unentgeltlich beigestellt oder ist sie im Fahrpreis oder in anderen durch die Stadt Wien zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, besteht kein Anspruch auf Tagesgebühr gemäß Abs. 1. Die volle Verpflegung umfaßt bei einem sonst gemäß Abs. 1 gegebenen Anspruch auf

1. die volle Tagesgebühr Frühstück, Mittagessen und Abendessen,
2. zwei Drittel der Tagesgebühr Mittagessen und Abendessen,
3. ein Drittel der Tagesgebühr Mittagessen oder Abendessen.

§ 18. (1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (§ 6 Abs. 2) gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor 2 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

- a) die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,
- b) eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung,
- c) auf Grund des Dienstauftrages oder der Dienstinstruktion eine Nächtigung nicht in Betracht kommt.

§ 19. Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

ABSCHNITT III

Dienstreisen im Dienstort

§ 20. (1) Bei Dienstreisen im Dienstort gebührt dem Bediensteten

1. die Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A;
2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

(3) Für Dienstreisen im Dienstort, die als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind oder für die in Sondervorschriften eine Vergütung festgesetzt ist, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1 Z 2.

(4) Besteht der Zweck der Dienstreise im Dienstort in der Teilnahme an einer Veranstaltung wie einem Seminar, Kurs oder Lehrgang, und ist hierfür eine Teilnehmergebühr zu entrichten, so besteht Anspruch auf Ersatz dieser Teilnehmergebühr.

ABSCHNITT IV

Pauschalierung

§ 21. (1) Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen auszuführen haben, kann an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschvergütung festgesetzt werden. Diese Pauschvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dieser Regelung zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschvergütung erhalten die Bediensteten die nach dieser Regelung zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen ausführen, für die die Pauschvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Wird der Bedienstete bei Dienstreisen, für die er eine Pauschvergütung bezieht, wegen Verhinderung - abgesehen von dem Falle des normalmäßigen Erholungsurlaubes - vertreten, so wird die Pauschvergütung verhältnismäßig gekürzt.

ABSCHNITT V

Dienstzuteilung

§ 22. (1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Bedienstete eine Zuteilungsgebühr; sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - a) für Bedienstete 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13, wenn
 - aa) ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt oder
 - bb) dem früheren Ehegatten des Bediensteten mindestens eine Kinderzulage für ein gemeinsames Kind gebührt,
 - b) für verheiratete Bedienstete in den übrigen Fällen 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.
 - c) für die übrigen Bediensteten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete anstelle der Zuteilungsgebühr

- a) den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr;
- b) die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(5) Wird der Bedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren Anspruch.

§ 23. (1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

- a) einesurlaubes,
- b) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort aus bleibt der Bedienstete, wenn für die Dienstreise keine Tagesgebühr anfällt, im Bezuge der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 ein Drittel der Tagesgebühr an, so verbleiben dem Bediensteten zwei Drittel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fallen für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 zwei Drittel der Tagesgebühr an, so verbleibt dem Bediensteten ein Drittel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 eine volle Tagesgebühr an, so entfällt die Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für mehrtägige Dienstreisen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs. 2 ersetzt.

(4) Wird ein Bediensteter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

§ 24. Sind verheiratete Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Bediensteten oder ein Familienmitglied. Dem Familienmitglied gebührt dieselbe Wagen(Schiffs)klasse wie dem Bediensteten.

§ 24 a. (1) Bei einer Dienstzuteilung in das Ausland gebührt dem Bediensteten statt der Zuteilungsgebühr gemäß § 22 eine Vergütung, die ihm als Bundesbeamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zustünde. Dabei gilt ein Bediensteter, der zur Aus- und Fortbildung dem Wien-Büro in Brüssel dienstzugeteilt wird, als entsendeter Beamter.

(2) Abs.1 gilt auch für den Bediensteten, der zur Aus- und Fortbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, in das Ausland entsendet wird.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen für Dienstreisen in das Ausland

§ 25. (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I und II sind, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, auch auf Dienstreisen in das Ausland und auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten anzuwenden. Als Grenzorte gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist. Als Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlußgebiet.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Magistratsdirektors (Leiters der in § 3 Abs. 2 Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle, Generaldirektors des Wiener Krankenanstaltenverbundes) durchgeführt werden. Der Magistratsdirektor kann das Genehmigungsrecht auf den Leiter einer Dienststelle übertragen, soweit dies zur Beschleunigung des organisatorischen Ablaufes und der raschen Entscheidungsfindung angebracht erscheint.

§ 25a. Bei Dienstreisen nach § 25 Abs. 1 sind dem Bediensteten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

- a) die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;
- b) die Kosten der Sichtvermerke;
- c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;
- d) die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 2,20 Euro je Lichtbild.

§ 25b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, ist Bediensteten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedrigeren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), der Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 gebührt an Stelle der im § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschbetrag von je 5,50 Euro und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschbetrag von je 10,90 Euro.

§ 25c. (1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland gebührt dem Bediensteten die Reisezulage (§ 4 Z. 2) in dem Ausmaß, in dem sie ihm als Bundesbeamten derselben Gebührenstufe auf Grund der in Ausführung des § 25c Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, erlassenen Verordnungen zustünde. Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 tritt an die Stelle des Betrages von 72,70 Euro die viereinhalbfache Nächtigungsgebühr.

(2) Der Magistrat hat die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den sich nach Abs. 1 ergebenden Ansätzen festzusetzen, wenn der Bedienstete mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der sich nach Abs. 1 ergebenden Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Ergibt sich für ein Land keine Reisezulage nach Abs. 1, so hat der Magistratsdirektor (Leiter der in § 3 Abs. 2 Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz genannten Dienststelle) die Reisezulage unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe des Bediensteten (§ 3 Abs. 1) und die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft in diesem Land im Einzelfall festzusetzen.

§ 26. (1) Die Dauer des Aufenthaltes im Ausland im Sinne des § 25c beginnt oder endet bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom beziehungsweise die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für jenes Land, in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird. Bei Nachtflügen richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt.

ABSCHNITT VII

Versetzung

§ 27. (1) Der Bedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Bedienstete aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes nicht in den neuen Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruches auf Trennungsgeld der Anspruch auf Trennungszuschuß, so gebührt ihm, falls er von diesem Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der ersten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz (§ 29) und der Frachtkostenersatz (§ 30).

(2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgeld (Trennungszuschuß) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Bedienstete die Versetzung erbeten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Bedienstete um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle des Dienstaustausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Bediensteter.

§ 28. Übersiedlungsgebühren sind

- a) der Reisekostenersatz,
- b) der Frachtkostenersatz,
- c) die Umzugsvergütung,
- d) die Mietzinsentschädigung.

§ 29. (1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Bediensteten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Bediensteten eine Kinderzulage gebührt, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Bediensteten zustehenden Wagen(Schiffs)klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr.

§ 30. (1) Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) in dem der Familien- und Wohnungsgröße angemessenen Ausmaß zu ersetzen. Hierbei ist von den Tarifen des örtlichen Speditionsgewerbes für die Beistellung eines oder erforderlichenfalls zweier Patentmöbelwagen auszugehen.

(2) Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

§ 31. (1) Ist der Bedienstete verpflichtet, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienst- oder Werkswohnung zu beziehen, so gebührt ihm nur der Frachtkostenersatz. Der Frachtkostenersatz gebührt auch dann, wenn der Bedienstete aus einer Dienst- oder Werkswohnung innerhalb von sechs Monaten nach Entziehung des Benützungrechtes übersiedelt.

(2) Verlegt ein Bediensteter aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz gewährt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz gebührt auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Bediensteten, die mit ihm eine Dienst- oder Werkswohnung benützen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Bediensteten aus der Dienst- oder Werkswohnung im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 ist auch auf unterhaltsberechtignte Familienmitglieder eines im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten sinngemäß anzuwenden, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tod erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1, 3 und 4 vorgesehenen Leistungen können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch nach Ablauf der in diesen Absätzen vorgesehenen Fristen gewährt werden.

§ 32. (1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Bedienstete 20 %,
- b) für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 %,
- c) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80 % und
- d) für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 %

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Bediensteter, dem die Umzugsvergütung in dem im Abs. 2 lit. b bis d festgesetzten Ausmaß gebührt, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 v.H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das im Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

§ 33. (1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Bediensteten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für eine über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung hinausreichende Zeit entrichten muß. Die Entschädigung umfaßt den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtenden Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Bedienstete durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann vom zuständigen Organ der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als zwei Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden.

§ 34. (1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tag des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, daß er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

(2) Bedienstete, die gemäß § 22 Abs. 2 ab dem 31. Tage der Dienstzuteilung für eine Zuteilungsgebühr in der Höhe von mehr als 25 v.H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr in Betracht kommen, können den verheirateten Bediensteten gleichgestellt werden.

(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Bediensteten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden; soll die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden, so ist die Zustimmung des zuständigen Organes erforderlich.

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete anstelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuß.

Dieser besteht aus

- a) dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,

- b) der Tagesgebühr nach Tarif II im Ausmaß der im Abs. 3 angegebenen Hundertsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort mindestens zwölf Stunden beträgt; beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, beträgt die Dauer der Abwesenheit mindestens fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(5) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuß während

- a) einer Dienstreise außerhalb des Dienstortes,
- b) einer Dienstzuteilung,
- c) einesurlaubes,
- d) einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst

gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(7) In den Fällen des Abs. 6 lit. a bis c werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nüchtingsgebühr nach Abs. 2 ersetzt.

(8) Werden Bedienstete während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hiedurch unberührt.

§ 35. Für Bedienstete, die im Bezug der Trennungsgebühr stehen, findet § 24 sinngemäß Anwendung.

§ 35 a. (1) Bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland gelten §§ 27 bis 30 und 32 bis 34 mit der Maßgabe, daß

1. dem Zuschuß gemäß § 29 Abs. 2 die Reisezulage für das Land, in dem der neue Dienstort liegt,
2. der Trennungsgebühr gemäß § 34
 - a) bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) gemäß § 13 Abs. 1 und
 - b) bei einer Versetzung vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nüchtingsgebühr) für das Land, in dem der bisherige Dienstort liegt,

zugrunde zu legen ist.

(2) Bei einer Versetzung in das Ausland gebührt dem Bediensteten eine Vergütung, die ihm als Bundesbeamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 zustünde.

ABSCHNITT VIII

Rechnungslegung

§ 36. (1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Drucksorte (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diese eigenhändig zu unterfertigen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, einer Reise nach §§ 15, 24, 35 oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

Ein Vorschuß ist von den Bezügen des Bediensteten hereinzubringen.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 22 Abs. 3, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß ist jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstand, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

(4) Dem Bediensteten ist auf Verlangen vor Antritt der Dienstreise, der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß zu gewähren; bei Reisen in das Ausland besteht kein Anspruch auf Gewährung von Vorschüssen in einer bestimmten Währung. Stellt sich anlässlich der Rechnungslegung heraus, daß der Vorschuß die dem Bediensteten zustehenden Gebühren übersteigt, so ist der Vorschußrest zurückzuerstatten. Der Vorschußrest kann auch von den Bezügen des Bediensteten hereingebracht werden. Beträge unter 0,218 Euro sind nicht zurückzuerstatten.

(5) Die Abs. 1, 2 und 4 sind auf die Fälle des § 31 sinngemäß anzuwenden.

§ 37. (1) Der Dienststellenleiter hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob ein dienstlicher Auftrag für die Dienstreise oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieser Regelung eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der Dienststellenleiter für die Richtigkeit des von ihm beigesetzten Vermerkes verantwortlich.

§ 38. Die anweisende Dienststelle überprüft die Reiserechnung und veranlaßt ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages.

ABSCHNITT IX

Sonderbestimmungen für Bedienstete der Wasserwerke

§ 39. (1) Für Bedienstete der Wasserwerke, welche der Betriebsleitung eines Quellengebietes unterstellt oder mit der Aufsicht über einen Aufsichtsbereich einer Wasserleitung zwischen den Quellengebieten und der Wiener Stadtgrenze ständig betraut sind, gelten für Reisen in einen anderen Aufsichtsbereich, ausgenommen Routenbegehungen in den Quellengebieten, die Sonderbestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Eine Dienstreise außerhalb des Dienstortes liegt vor, wenn sich der Bedienstete zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion von einem Aufsichtsbereich eines Quellengebietes oder einer Außenstrecke in einen anderen Aufsichtsbereich begibt.

(3) Führt die Dienstreise in einen angrenzenden Aufsichtsbereich, wird die Tagesgebühr unbeachtlich eventueller Überschreitungen von politischen Bezirksgrenzen nach Tarif II berechnet, in allen anderen Fällen nach Tarif I. Im übrigen gelten die Bestimmungen der anderen Abschnitte.

(4) In der Anlage zu diesem Abschnitt sind die einzelnen Aufsichtsbereiche der Quellengebiete und Außenstrecken festgelegt.

§ 40. (1) Für Bedienstete der Wasserwerke gelten für die Routenbegehungen in den Quellengebieten die Sonderbestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Eine Dienstreise außerhalb des Dienstortes liegt vor, wenn der Bedienstete in Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion eine der in der Anlage zu diesem Abschnitt festgelegten Routenbegehungen vornimmt.

(3) Bei allen in der Anlage zu diesem Abschnitt festgelegten Routenbegehungen wird die Tagesgebühr nach Tarif I berechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen der anderen Abschnitte.

§ 41. Werden Routenbegehungen der Quellengebiete von Bediensteten der Wasserwerke gemeinsam mit Bediensteten der Forstverwaltung vorgenommen, so sind die Bestimmungen des § 40 auch auf die Bediensteten der Forstverwaltung anzuwenden.

§ 42. Für Bedienstete der Wasserwerke, welche der Betriebsleitung des Grundwasserwerkes Mitterndorfer Senke in Moosbrunn unterstellt sind, gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile

Moosbrunn,
Münchendorf,
Velm,
Gutenhof,
Gramatneusiedl,
Mitterndorf an der Fische und
Schranawand
einem Aufsichtsbereich und die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile
Weigelsdorf,
Ebreichsdorf,
Oberwaltersdorf,
Trumau,
Traiskirchen,
Möllersdorf,
Guntramsdorf,
Laxenburg,
Mödling,

Achau,
 Himberg,
 Rauchenwarth,
 Wienerherberg,
 Ebergassing,
 Götzendorf an der Leitha,
 Pischelsdorf,
 Reisenberg,
 Seibersdorf,
 Deutsch-Brodersdorf,
 Unterwaltersdorf,
 Pellendorf,
 Unterlanzendorf,
 Rannersdorf und
 Wien

einem angrenzenden Aufsichtsbereich gleichzuhalten sind.

ABSCHNITT X

Sonderbestimmungen für Exkursionen, Wandertage u. dgl.

§ 43. Für Dienstreisen von Bediensteten aus Anlaß einer der im § 44 angeführten Veranstaltungen von Heimen und ähnlichen Einrichtungen der MA 11, MA 11A und von Schulen mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen bzw. Schülern gelten die Sonderbestimmungen dieses Abschnittes. Diese Sonderbestimmungen gelten auch für Erholungsaufenthalte mit Gruppen von Patienten im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes.

§ 44. (1) Anstelle der sonst vorgesehenen Tagesgebühr beträgt die Vergütung für die Teilnahme an

1. Exkursionen in der Dauer von mindestens 5 Stunden	29,5 v H,
2. Exkursionen in der Dauer von mindestens 8 Stunden	50,5 v H,
3. Exkursionen in der Dauer von mindestens 12 Stunden bis zu 24 Stunden	76 v H,
4. Wandertagen in der Dauer von weniger als 8 Stunden	48 v H,
5. Wandertagen in der Dauer von mindestens 8 Stunden	96 v H,
6. Erholungsaufenthalte in der Dauer von weniger als 14 Tagen, pro Tag	96 v H,
7. Erholungsaufenthalten in der Dauer von mindestens 14 Tagen, Projektwochen, Abschlußlehrfahrten, pro Tag	109 v H,
8. Sommersportwochen, pro Tag	109 v H,
9. Wintersportwochen, Schikursen, Alpenschifahrten, Klettertouren, Höhlenbegehungen, Wildwasserfahrten, pro Tag	121,5 v H.

der Tagesgebühr nach Tarif I, Gebührenstufe 2a. Auf Z 6 bis 9 ist § 17 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Bedienstete, die als Leiter von Sommersportwochen, Wintersportwochen und Schikursen eingesetzt werden, erhöht sich die Vergütung gemäß Abs 1 um 10 v H.

(3) Eine Vergütung gebührt nur dann, wenn die Veranstaltung und die Teilnahme des Bediensteten durch Dienstauftrag angeordnet wurden oder auf Grund einer Dienstinstruktion erfolgten.

(4) Als Exkursionen gelten Besuche von Museen, Ausstellungen, Tiergärten, Betrieben, Schulverkehrsgärten, Theater-, Film- und Sportveranstaltungen und Konzerten sowie Ausflugsfahrten, die nicht Wandertage sind.

(5) Als Wandertag gelten Ausflüge mit einer dem Ziel der Wanderung angemessenen Gehleistung, wobei Verkehrsmittel lediglich zur leichteren Erreichung des Ausgangspunktes oder für eine allenfalls erforderliche Rückfahrt vom Ziel der Wanderung benützt werden.

(6) Bei der Berechnung der Dauer der Exkursionen und Wandertage sind An- und Rückfahrzeiten miteinzubeziehen.

(7) Für Bedienstete der MA 11 und der MA 11A gebührt für Exkursionen im Dienstort, Spaziergänge, Bäderbesuche, gemeinsame Freizeitgestaltung und Aufenthalte in den Sommerkindergärten keine Vergütung.

§ 45. (1) Anstelle der sonst vorgesehenen Nächtigungsgebühr werden Auslagen für eine Nachtunterkunft nur gegen Nachweis, höchstens aber bis zu 200 vH des Betrags, den die Nachtunterkunft für ein Mitglied der begleiteten Gruppe kostet, vergütet.

(2) Die Bestimmungen über die Reisekostenvergütung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß sich diese nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schiffahrtsklasse) bemißt. Von allfälligen Tarifiermäßigungen für Gruppenreisen ist Gebrauch zu machen. Bei Benützung eines Flugzeugs wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

(3) Die §§ 15a und 20 Abs. 4 sind hinsichtlich der vom Bediensteten nachweislich entrichteten Eintritts- oder Teilnehmergebühr zu den im § 44 Abs. 1 angeführten Veranstaltungen sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Sonderbestimmungen für der WIENSTROM GmbH zugewiesene Bedienstete

§ 46. (1) Für die im Abs 2 angeführten Dienstreisen von der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Bediensteten ist § 13 Abs 3 Z 1 nicht anzuwenden.

(2) Für Dienstreisen von Bediensteten

1. der in Wien liegenden Dienststellen in die außerhalb Wiens liegenden Versorgungsgebiete der Betriebsstellen Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf,

2. der Betriebsstelle Klosterneuburg in das eigene Versorgungsgebiet und in jenes der Betriebsstellen Purkersdorf und Stammersdorf sowie nach Wien,

3. der Betriebsstelle Mödling in das eigene Versorgungsgebiet und in jenes der Betriebsstellen Baden, Liesing, Purkersdorf und Schwechat sowie nach Wien,

4. der Betriebsstelle Purkersdorf in das eigene Versorgungsgebiet und in jenes der Betriebsstellen Klosterneuburg, Liesing und Mödling sowie nach Wien,

5. der Betriebsstelle Schwechat in das eigene Versorgungsgebiet und in jenes der Betriebsstellen Baden, Liesing, Mödling und Stammersdorf sowie nach Wien,

6. der Betriebsstelle Baden in das eigene Versorgungsgebiet und in jenes der Betriebsstellen Mödling und Schwechat,

7. der Außenstelle Ebenfurth der Abteilung für Freileitungen in das Versorgungsgebiet der Betriebsstelle Baden-Süd,

wird die Tagesgebühr nach Tarif II berechnet.

§ 47. (1) Dem der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Bediensteten, der den Kraftwerksmeisterlehrgang (Kraftwerkerlehrgang) in der Mindestdauer von zwei Monaten an der Kraftwerksschule in Essen, Bundesrepublik Deutschland (Dienstverrichtungsort), besucht, gebührt jeweils nach einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von 30 Tagen die Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, für eine Hin- und Rückfahrt zwischen dem Dienstverrichtungsort und dem Wohnort (Besuchsreise), wenn er verheiratet ist oder eine Kinderzulage bezieht. Durch die Besuchsreise darf der Lehrgangsbesuch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Reisekostenvergütung gemäß Abs 1 gebührt auch dann, wenn die Besuchsreise nicht durch den Bediensteten, sondern in umgekehrter Richtung durch seinen Ehegatten oder ein Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, durchgeführt wird.

ABSCHNITT XII

Übergangsbestimmung

§ 48. Auf Dienstreisen von Bediensteten des Schemas II KAV (IV KAV) in der Zeit vom 1. Oktober 2001 bis einschließlich dem Tag der Kundmachung der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 im Landesgesetzblatt für Wien ist § 3 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien in der Fassung des Beschlusses vom 13. November 2001, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 48/2001, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gebührenstufenmäßige Einreihung so vorzunehmen ist, als wäre der Bedienstete nicht in das Schema II KAV (IV KAV) übergeleitet (überstellt) worden.

Anlage

Anlage zu Abschnitt IX der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien

1. Aufsichtsbereiche der Quellengebiete und Außenstrecken der beiden Wiener Hochquellenwasserleitungen

I. Wiener Hochquellenwasserleitung

Neuberg an der Mürz (Karlgraben, Siebenquellen)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Schwarzaun im Gebirge und Hirschwang
Schwarzaun im Gebirge (Schwarzaun, Klostertaler Gscheid, Vois, Singerin, Fuchspassquelle, Naßwald, Hinternaßwald)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Neuberg an der Mürz, Hirschwang und Stixenstein
Hirschwang an der Rax (Hirschwang, Reichenau, Payerbach, Schlöglmühl, Gloggnitz, Priggwitz, Edlach, Prein, Kaiserbrunn)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Neuberg an der Mürz, Schwarzaun im Gebirge, Stixenstein und Pottschach
Stixenstein (Stixenstein, Sieding, St. Johann, Puchberg, Schneebergdörfel, Losenheim, Wegscheidbauer, Bürg, Vöstenhof)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Schwarzaun im Gebirge, Hirschwang an der Rax, Pottschach und Ternitz
Pottschach (km 13,541 - 22,792)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Hirschwang an der Rax, Stixenstein und Ternitz
Ternitz (km 22,792 - 28,382)

Angrenzende Aufsichtsbereiche: Stixenstein, Pottschach und Neusiedl am Steinfeld
Neusiedl am Steinfeld (km 28,382 - 35,667)

Ab Neusiedl am Steinfeld grenzen die Aufsichtsbereiche in der angeführten Reihenfolge aneinander:

Bad Fischau/Feuerwerksanstalt (km 35,667 - 45,314)

Matzendorf (km 45,314 - 52,900)

Leobersdorf (km 52,900 - 62,328)

Baden (km 62,328 - 66,677)

Gumpoldskirchen (km 66,677 - 74,263)

Mödling (km 74,263 - 81,848)

Liesing (km 81,848 - 89,093)

II. Wiener Hochquellenwasserleitung

Die einzelnen Aufsichtsbereiche grenzen in der angeführten Reihenfolge aneinander:

Gußwerk (Gußwerk, Hochschwabblick, Greith, Kühboden, Kastenriegel, Waldsiedl, Brunngraben, Waldau, Pfannhammer, Wegscheid, Gollrad, Seebergsattel)

Weichselboden (Weichselboden, Gschöder, Antenkar Quelle, Kläffer, Prescenyklause, Schweintal, Hintere Höll, Rotmoos, Klausriegel, Gschwandriegel, Klosterriegel)

Wildalpen (Wildalpen, Hinterwildalpen, Siebensee, Fachwerk, Schloif, Abbrenn, Hopfgarten, Holzäpfeltal, Kräuterhals, Kräuterbrunn Quelle, Brunensee, Bärenbachbrücke)

Lunz (km 28,504 - 42,395)

Kienberg (km 42,395 - 56,160)

Scheibbs (km 56,160 - 69,016)

Hendorf (km 69,016 - 79,080)

Kirnberg (km 79,080 - 91,290)

Hofstetten (km 91,290 - 104,251)

Wilhelmsburg (km 104,251 - 113,507)

Auern (km 113,507 - 124,317)

Dörfel (km 124,317 - 134,174)

Leitsberg (km 134,174 - 144,277)

Preßbaum (km 144,277 - 155,441)

Wolfsgraben (km 155,441 - 162,267)

Gütenbach (km 162,267 - 170,034)

2. Routenbegehungen in den Quellengebieten der beiden Wiener Hochquellenwasserleitungen

I. Wiener Hochquellenwasserleitung

Gahns
Hochschneeberg
Kuschneeberg
Rax
Schneealpe

II. Wiener Hochquellenwasserleitung

Aflenzer Staritzen
Eisenerzer Höhe
Gschöderer Kar
Hirschboden
Hochschwab
Hochstadl
Siebenbürgersattel
Trawiesersattel
Zeller Staritzen.